RB 3.3211

Änderung Gesetz über die Enteignung (Expropriationsgesetz)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
GESETZ über die Enteignung (Expropriationsgesetz) (vom 4. Mai 1952; Stand am 1. September 2008)	GESETZ über die Enteignung (Expropriationsgesetz) (Änderung vom)
	Das Volk des Kantons Uri beschliesst: I. Das Gesetz vom 4. Mai 1952 über die Enteignung (Expropriationsgesetz) wird wie folgt geändert:
Artikel 10 Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten: 1. der volle Verkehrswert des enteigneten Rechtes, 2. wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird, auch der Betrag, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teiles sich vermindert, 3. alle weiteren, dem Enteigneten verursachten Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.	Artikel 10 Ziffer 1a (neu) Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten: 1a. für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)² das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB, II.
	Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am … in Kraft. Im Namen des Volkes Der Landammann: Der Kanzleidirektor: Roman Balli